

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,  
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

19. Dezember 2014

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen**

**Schreiben vom 24. September 2014 (zu: RB2 – 4100/38-9 –)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen abgeben zu können.

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 22. Juli 2012 zu dem bereits früher vorgelegten Diskussionsentwurf. Unsere damaligen Vorschläge haben im Wesentlichen Eingang in den neuen Entwurf gefunden, gegen den wir im Übrigen keine Einwendungen haben. Die beabsichtigten Änderungen dürften mit der ständigen Verfügbarkeit der elektronischen Akte zu einer Beschleunigung des Ermittlungs- und Strafverfahrens und jedenfalls langfristig auch zu Kosteneinsparungen führen. Dazu muss die notwendige Umsetzung der Vorgaben in die Praxis gelingen. Insoweit sind die erforderlichen technischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Hiervon hängt die Akzeptanz der Nutzer wesentlich ab.

Wir gehen davon aus, dass die Vorgaben des § 191a GVG für die Einreichung und Zugänglichmachung von Schriftstücken durch bzw. für blinde oder sehbehinderte Personen auch im Rahmen der elektronischen Akte in Strafsachen umgesetzt werden.

### **Kontakt**

Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer  
E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 34441 599 011  
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

### **Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Mitglied im



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion



E.U.R.

Nicht nachvollziehen können wir, dass im Zuleitungsschreiben die Vermeidung eines „Flickenteppichs“ durch die grundsätzlich verbindliche und flächendeckende Einführung der elektronischen Akte erkannt wird. Die Übergangsregelung in Art. 2 des Entwurfs (§ 12 EGStGB-E) besagt nach unserer Lesart das Gegenteil.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer  
Bundesvorsitzender

Klaus Rellermeyer  
Stellvertretender Bundesvorsitzender